

30. Kann in der Erklärung, daß man von dem Zurückbehaltungsrechte Gebrauch mache, eine Aufrechnungserklärung gefunden werden, und zwar auch dann, wenn eine Aufrechnung nach § 394 BGB. unzulässig ist?

BGB. §§ 273, 387, 394.

MannschVerfGef. v. 31. Mai 1906 § 40.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1913 i. S. G. (Rl.) w. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. III. 233/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zwischen den Parteien war ein Rechtsstreit über die Höhe der Versorgungsgebühren des Klägers anhängig gewesen, mit der Folge, daß die ursprünglich auf 168 *M* bestimmte Militärpension auf 112 *M* für die Zeit bis zum 1. Juli 1906 und auf 148 *M* für die spätere Zeit herabgesetzt und der Beklagte für berechtigt erklärt wurde, die Jahrespension von 148 *M* vom 1. Dezember 1909 ab zunächst auf

einen überhöhenen Restbetrag von noch 375,65 *M* zu verrechnen. Der Kläger schuldet nun dem Beklagten 143,80 *M*. Kosten dieses Rechtsstreits, die im Wege der Zwangsvollstreckung nicht beigetrieben werden konnten. Das Kriegsministerium richtete unter dem 27. September 1911 folgendes Schreiben an die Regierung zu B.: „In der Prozeßsache des Rentenempfängers . . . H. . . sind von den entstandenen Prozeßkosten, welche vom Militäriskus vorschußweise zur Zahlung gelangt sind, von dem p. H. noch 143,80 *M* zurückzuerstatten. Das gegen H. wegen der Erstattung eingeleitete gewesene Zwangsvollstreckungsverfahren ist fruchtlos gewesen. Auch hat der Genannte den Offenbarungseid am 20. Juli 1911 geleistet. Es erübrigt daher nur, nach § 273 BGB. von dem Zurückbehaltungsrecht aus der Militärrente Gebrauch zu machen, da der Reichs- (Militär-)iskus aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung zur Zahlung von Militärrente beruht, einen fälligen Anspruch gegen p. H. hat. Die Königliche Regierung wird daher ergebensst ersucht, von den von p. H. einzubehaltenden Rentenbeträgen zunächst 143,80 *M* an die kgl. Militärpensionskasse hierselbst, welche diese Kosten vorschußweise gezahlt hat, abzuführen und sodann die weiter einzubehaltenden Beträge zur Deckung der Überhebung verwenden zu wollen.“ Eine Abschrift dieses Schreibens teilte das Kriegsministerium dem Kläger „mit Bezug auf den Kostenfestsetzungsbeschuß“ vom 18. Mai 1911 mit. Der Kläger legte hiergegen Einspruch ein und erhob nach dessen Zurückweisung durch das Kriegsministerium Mitte Januar 1912 Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, 143,80 *M* von den zu zahlenden Renten in Abrechnung zu bringen.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Seiner Revision wurde stattgegeben.

Gründe:

Der Ansicht der beiden Vorderrichter, daß der Beklagte nach dem Inhalte des Schreibens vom 27. September 1911 ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt habe, kann nicht beigepflichtet werden. Die Erklärung des Kriegsministeriums, daß es von dem Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB. Gebrauch machen wolle, entscheidet nicht über die Rechtsnatur seiner Rechtshandlung; maßgebend ist vielmehr,

wie diese nach richtiger Rechtsauffassung zu beurteilen ist. Der II. Zivilsenat des Reichsgerichts hat bereits in einem bei Warneyer 1908 Nr. 550 abgedruckten Urteile, allerdings nur für den Fall, daß eine unpfändbare Forderung nicht in Betracht kommt, ausgesprochen, daß das angebliche Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechts wegen einer fälligen Geldforderung gegenüber einer fälligen Geldforderung in Wahrheit regelmäßig eine Erklärung der Aufrechnung sei. Dies muß vor allem dann gelten, wenn, wie hier, der Erklärende weiß, daß seine Forderung von dem Gegner nicht beigetrieben und daher voraussichtlich auf andere Weise als durch Aufrechnung nicht getilgt werden kann. Schon diese Erwägung spricht dafür, daß der Beklagte trotz seiner Erklärung, er wolle ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, seine Forderung durch Verrechnung tilgen wollte. Diese Absicht hat das Kriegsministerium denn auch im letzten Satze seines Schreibens unzweideutig zum Ausdruck gebracht. Es ersucht die Regierung nicht, den Betrag von 143,80 \mathcal{M} bis zur Tilgung der Kostenforderung durch den Kläger zurückzuhalten, sondern ihn an die Militärpensionskasse, welche die Kosten vorstuchweise gezahlt habe, abzuführen, und zwar von den „einzubehaltenden Rentenbeträgen“; wie diese zur „Deckung“ der Überhebung, zur Tilgung des Anspruchs des Fiskus auf Rückzahlung der überhobenen Beträge dienen sollten, so soll auch die Abführung der 143,80 \mathcal{M} zur Tilgung der Kostenschuld des Klägers verwendet werden. Anders kann das Schreiben nicht verstanden werden. Seinem Inhalte gegenüber sind die Behauptungen des Beklagten unerheblich, die zurückbehaltenen Beträge seien nicht etwa zur Reichskasse vereinnahmt, sondern die Kostenschuld des Klägers belaste noch in voller Höhe das Ausgabekonto des Militärpensionsfonds, die einbehaltenen Rentenbeträge erschienen nicht in der Einnahme, sondern ständen jederzeit zur Verfügung des Klägers gegen Verichtigung seiner Kostenschuld.

In der Übersendung der Abschrift jenes Schreibens an den Kläger liegt also die Erklärung einer Aufrechnung. Eine solche ist nun nach § 394 BGB. in Verb. mit § 40 MannschVerfG. vom 31. Mai 1906 unzulässig und daher ist der Klageantrag gerechtfertigt.“ . . .